Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 24.02.2021	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	20:30 Uhr	Sitzungsende: 21:35 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2021
2. Bekanntgabe der am 20.01.2021 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021
7. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2020 mit 2024
8. Beratung über den Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Wörthsee
9. Regionaler Busverkehr im MVV, Kostenbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der Defizit-Jahresabrechnung
10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG - Anordnung von Halteverboten in der Bacherner Straße
11. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Baugesetzbuches (BauGB) - Widmung von Straßen, Abwägungsbeschluss
12. Neufassung der Verordnung über das Halten von Hunden - wiederholte Behandlung
13. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
14. Information der 1. Bürgermeisterin
15. Information der Referenten
16. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2021

Beschluss:

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass bei TOP 13 die Niederschrift klarer hätte formuliert werden sollen. Die Verwaltung ist aber der Ansicht, dass seine Vorbringungen ausreichend dokumentiertsind.

GR stimmt nach Kenntnis des Vorbringens, der Niederschrift ohne Einwände zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 0**

2. Bekanntgabe der am 20.01.2021 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Der Gemeinderat hat zugestimmt, das vom Kath. Kindergarten prognostizierte Defizit für das Kindergartenjahr 2021 bis zum einem Maiximalbertrag aufzufangen und entsprechende Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

3. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 01.12.2021 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Stellenplan für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 0**

6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 01.12.2020 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wörthsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.833.070 € und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.527.220 € ab.

§ 2

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.
b) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen im Vermögensplan der Gemeindewerke Wörthsee werden in Höhe von 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

a) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
b) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Gemeindewerke Wörthsee werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wörthsee wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wörthsee, den

Gemeinde Wörthsee

Siegel

Christine Muggenthal
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: **Ja 14 Nein 0**

7. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2020 mit 2024

Sachvortrag:

Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan wurden vom Finanz- und Personalausschuss am 01.12.2020 vorberaten. Änderungen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, wurden von der Verwaltung in den Planentwurf eingearbeitet. Der vollständige Planentwurf liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage zur Haushaltssatzung 2021 beigefügten Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

8. Beratung über den Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Wörthsee

Sachvortrag:

Der Wirtschaftsplan 2021 der Gemeindewerke Wörthsee ist Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde und wird mit diesem beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan der GWW und der Finanzplan liegen den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Die mittelfristige Finanzplanung bildet die derzeit geschätzten Gesamtkosten für das Projekt „Kirchenwirt“ bis 2024 ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Wörthsee für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

9. Regionaler Busverkehr im MVV, Kostenbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der Defizit-Jahresabrechnung

Sachvortrag:

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 02.12.2020, eingegangen bei der Gemeinde Wörthsee am 04.12.2020, mitgeteilt, dass für das Jahr 2018 bei den MVV-Buslinien 921,923 und 928 ein Defizit in Höhe von € 122.510,60 angefallen ist. Die Abrechnung erfolgt immer zeitversetzt um zwei Jahre wegen der Zuschusszahlung durch die Regierung von Oberbayern.

Im Haushalt 2020 waren unter der Haushaltsstelle 7920.6720 € 30.000 eingestellt. Allerdings betrug das Rechnungsergebnis € 143.068,96, da im Frühjahr 2020 die Abrechnung für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt ist und daher angenommen wurde, dass 2018 auch erst 2021 abgerechnet wird.

Das Landratsamt hat zudem mitgeteilt, dass künftig jeweils € 120.000 in den Haushalt eingestellt werden sollen. Der Kämmerer hat ab 2021 jeweils € 123.000 eingestellt.

Hinweis:
Lt. FPA-Beschluss vom 12.12.2017 sollten ab 2019 jährlich € 100.000 bereitgestellt werden. Dies wurde von der Kämmerei berücksichtigt, reicht aber nicht aus und wird vor allem für die Defizitausgleiche für die Jahre 2020 in 2022 und 2021 in 2023 nicht ausreichen, da der öffentliche Nahverkehr wegen Corona hohe Einbußen bei den Fahrgastzahlen hat (insb. wohl auf der Linie 928 nach Andechs).
Im Gremium wird angeregt, dass zeitnah Fahrgastzahlen erhoben werden sollten, da möglicherweise durch die Einführung des 365-Tage-Tickets die Zahlen steigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Defizit der MVV-Buslinien in Höhe von € 122.510,60 für das Jahr 2018 zur Kenntnis und stimmt der Auszahlung nachträglich zu, da diese bis zum 31.12.2020 erfolgen musste.

Abstimmungsergebnis: **Ja 14 Nein 0**

10. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG - Anordnung von Halteverboten in der Bacherner Straße

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 erstmalig über Halteverbote in der Alten Hauptstraße / Bacherner Straße aufgrund von Bedürfnissen der Landwirte diskutiert und eine „Probephase“ beschlossen. Es wurde beschlossen, in der Bacherner Straße / Alte Hauptstraße ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot in der Zeit von „01.04. – 15.10.“ von „7.00 Uhr bis 19.00 Uhr“ zu erlassen und aufzustellen. Diese Umsetzung erfolgte als bald.

In einem, von mehreren Anwohnern unterzeichneten Schreiben vom 18.07.2018 an die Gemeindeverwaltung Wörthsee, wurden verschiedenen Einwendungen gegen diese Beschilderung erhoben.

Am 12.12.2018 beriet sich der Gemeinderat erneut mit diesem Thema, da zwischenzeitlich der Wunsch der Landwirte an die Gemeindeverwaltung herangetragen wurde, das bestehende – sich in der Probephase befindliche - beidseitige Halteverbot zu erweitern.
Am 12.12.2018 wurde beschlossen, in der gesamten Alten Hauptstraße / Bacherner Straße von Ortsschild zu Ortsschild ein beidseitiges eingeschränktes Halteverbot mit Zusatzschildern „01.04 bis 15.11.“ und von „7:00 Uhr bis 21.00 Uhr“ anzuordnen.
Die verkehrsrechtliche Anordnung hierzu sowie die Umsetzung und Aufstellung der Schilder wurde im Frühjahr / Sommer 2019 umgesetzt.

Gegen diese am 12.12.2018 beschlossenen Regelungen legten Anwohner Widerspruch beim Verwaltungsgericht München ein und ließen durch ihre Prozessbevollmächtigen beim Verwaltungsgericht München die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen. Mit Beschluss vom 02.12.2019 lehnte das Verwaltungsgericht München diesen Antrag ab. – Der Widerspruch sei nicht statthaft.
Daraufhin wurde beim Verwaltungsgericht München mit Schreiben vom 10.12.2019 Klage erhoben. Im Rahmen eines Augenscheins am 28.05.2020 mit anschließender mündlicher Verhandlung erklärten die Kläger, sie würden die verkehrsrechtliche Anordnung lediglich im Abschnitt zwischen südwestlichen Ortsschild aus Bachern kommend bis zur Abzweigung der Vorderen Seestraße und nur auf der nördlichen Straßenseite (Wohnbebauung) anfechten. Nachdem die Gemeinde eine gerichtliche Anregung zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits ablehnte (GR-Beschluss vom 01.07.2020), stellt das Gericht das Verfahren ein, soweit die Klage zurückgenommen worden war, und hob die im Vollzug des GR-Beschlusses vom 12.12.2018 erlassene verkehrsrechtliche Anordnung für den Abschnitt Bacherner Straße zwischen westlichem Ortsschild aus Bachern kommend bis zur Abzweigung der Vorderen Seestraße auf.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, beantragte die Gemeinde Zulassung auf Berufung.
Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom 28.12.2020 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgelehnt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
Die Verkehrsschilder für den Abschnitt Bacherner Straße zwischen westlichem Ortsbild aus Bachern kommend bis zur Abzweigung der Vorderen Seestraße sind abzubauen.

Die erste Bürgermeisterin teilte dies den Landwirten in einem Gespräch mit.
Die Landwirte bitten aber, dass aufgrund der Größe der landwirtschaftlichen Gerätschaften, um eine erneute verkehrsrechtliche Anordnung und um Aufstellung von Halteverbotsschildern.
Vorschlag der Landwirte: „15.04. bis 15.10“. von „9.00 Uhr bis 20.00 Uhr“

In der Arbeitskreissitzung am 26.01.2021 wurde festgehalten, dass dem Gemeinderat in der Sitzung am 24.02.2021 vorgeschlagen wird, folgenden Beschluss zu fassen:

- Teilaufhebung der bestehenden VAO
- Neue VAO in der Bacherner Straße von Ortsschild bis Abzweigung zur Vorderen Seestraße
- von 01.05. bis 15.10.
- 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

(nur Teilaufhebung der bestehenden VAO – da das Gericht nur diesen Teil aufgehoben hat und somit die VAO in der Alten Hauptstraße bestehen bleibt.)

Durch den kurvigen Verlauf, den teilweise fehlenden Gehweg und den regelmäßigen Schul- und Linienbusverkehr ist es auch gerechtfertigt, dass hier der längere Zeitraum stehen bleibt.

Die erste Bürgermeisterin teilte das Ergebnis des Arbeitskreises den Landwirten mit. Diese zeigten sich zufrieden mit dem Vorschlag – wären jedoch nicht abgeneigt, die neu zu erlassene VAO mit folgenden Zeiten festzusetzen:

- 15.04. bis 30.10.
- 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Beidseitiges eingeschränktes Halteverbot

Die Verwaltung sieht bei diesen Zeiten jedoch, dass es sich bei den 14 Tagen um Randzeiten handelt, in denen nicht viele Badegäste / Ausflugsgäste anwesend sein werden und sich ggf. Engstellen durch einzelne parkende Fahrzeuge gut überwinden zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

- Teilaufhebung der VAO: „**Alte Hauptstraße / Bacherner Straße“** und Umbenennung in „**Alte Hauptstraße**“
- Neuerlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung: „**Bacherner Straße**“
- mit folgender Beschilderung:
  beidseitig eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286)
  01.05. bis 15.10.

Die Umsetzung / der Vollzug erfolgt bis Ende April 2021 durch den Bauhof der Gemeinde Wörthsee

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung der vorigen Beschlussfassung folgendes Zeitfenster:

10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

11. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Baugesetzbuches (BauGB) - Widmung von Straßen, Abwägungsbeschluss

Sachvortrag:

Im Zuge der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses und Straßenabrechnungen wurde festgestellt, dass folgende Straßen nicht bzw. nicht vollständig gewidmet sind bzw. möglicherweise ein Abwägungsbeschluss fehlt:

1. Am Weiher – Im Jahr 1999 wurde mit Umsetzung des Baugebiets Nr. 28 „Etterschlag-Ost II“ die Fl.Nr. 42/12, Gem. Etterschlag, der Straße „Am Weiher“ zugeschlagen. Diese gehört aber nicht zur Straße „Am Weiher“ sondern zur Straße „“St.-Florian-Weg“, die mit der Umsetzung des BBauPlans Nr. 39 „St.-Florian-Weg“ im Jahr 2002 entstanden ist. Die Länge ändert sich somit wieder auf 0,285 km.

2. St.-Florian-Weg – In der Widmung sind hier folgende Flurnummern zu ergänzen: Fl.Nr. 42/20 und 42/12, beide Gem. Etterschlag. Die Länge beträgt 0,175 km, der Endpunkt ist die Straße „Am Weiher“

3. Fasanenweg – Hier wurde festgestellt, dass bereits bei der Erstellung des Straßenbestandsverzeichnisses im Jahr 1988 eine Widmungsverfügung erfolgt ist (Blatt Nr. 60). Im Zuge des Baubeginns und Vollzug des BBauPlan Nr. 12 „Etterschlag-Süd“ im Jahr 1998 wurde erneut eine Widmung verfügt und ein Karteiblatt (Nr. 85) angelegt. Die Länge beträgt 0,134 km und der Endpunkt ist die Straße „Am Hochanger“.

4. Grünlandstraße:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Widmungen und Erschließungsbeitragsabrechungen hat die Verwaltung festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Abrechnung „Etterschlag-Süd“ auch der nördliche Teil der Grünlandstraße mit hergestellt worden ist. Da dieses Teilstück nicht im Umgriff des BBauPlans Nr. 12 „Etterschlag-Süd“ liegt, bedurfte es für den Ausbau eines sog. Abwägungsbeschlusses nach § 125 Abs. 2 BauGB. Leider ist nicht mehr feststellbar, ob dieser damals gefasst worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit bittet die Verwaltung, diesen Beschluss noch nachzuholen:

Beschluss:

zu 1. Der Gemeinderat beschließt, die Widmung “Am Weiher“ gemäß dem Sachvortrag zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

zu 2. Der Gemeinderat beschließt, die Widmung des „St.-Florian-Weges“ gemäß dem Sachvortrag zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

zu 3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Blätter Nr. 60 und 85 des Straßenbestandsverzeichnisses zu verbinden sind und auf Blatt Nr. 85 fortgeführt wird. Die Eintragungen zum „Fasanenweg“ sind gemäß dem Sachvortrag zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

zu 4: Die Gemeinde hat die Grünlandstraße hergestellt. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei der Grünlandstraße um eine bereits seit längerem bestehende Straße. Die Straße ist beidseitig bebaut. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben. Der Ausbau erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerbungen waren nur in geringem Umfang erforderlich. Der Ausbau ist gemäß des vorgegebenen Verlaufes mit einer Fahrbahnbreite von bis zu 8 m erfolgt. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs und des Durchgangsverkehrs zum nördlichen Baugebiet ist ein Ausbau in dieser Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen in Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

12. Neufassung der Verordnung über das Halten von Hunden - wiederholte Behandlung

Sachvortrag:

Die Vorlage für die Neufassung der Verordnung über das Halten von Hunden wurde überarbeitet, insb. wurden die Rechtsgrundlagen und Hunderassen überprüft und auf den neuesten Stand ergänzt.

Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass die Hinweise am Ende des Verordnungstextes Bestandteil der Verordnung sind und mit veröffentlicht werden. Es ist somit für jedermann erkennbar, welche Hunderassen derzeit unter die Verordnung fallen. Diese direkt im Verordnungstext aufzuführen verbessert die Lesbarkeit nicht, da dann durch eine andere Schriftart kenntlich gemacht werden müsste, was Verordnungstext ist und was lediglich Hinweise sind.
Im Gremium wird die Frage nach der Notwendigkeit der Verordnung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf zu. Die Verordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft und gilt die vom Gesetz vorgesehenen max. 20 Jahre (bis zum 31.03.2041).

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 1**

13. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der jeweiligen Spende zu.

Abstimmungsergebnis: **Ja 13 Nein 0**

14. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die 1.Bügermeisterin berichtet über die Umrüstung der Straßenlampen in der Bacherner Straße und Alte Hauptstraße auf einzeln programmierbare und dimmbare, insektenfreundliche LED-Lampen.
  Die Kosten betragen ca. € 5.800 brutto, in 5 bis 7 Jahren amortisieren sich die Kosten durch die Einsparung bei den Stromkosten.

- Am 01.03.2021 findet eine Begehung der gemeindlichen Liegenschaften mit dem Engerienetzwerk, statt.

15. Information der Referenten

TOP entfallen

16. Verschiedenes

- In der Verwaltung stapelt sich eine Vielzahl Einzelanträgen zum Thema Verkehr.
  - Die Antragsteller bauen hier einen unheimlichen Druck auf.
  - Diese können aber nur in einer Gesamtschau von einem Arbeitskreis mit der Verwaltung (teilweise mit Ortsbesichtigung) bearbeitet werden. Wegen der Corona Pandemie und den Kontaktbeschränkungen ist dies derzeit noch nicht möglich.
    Die Verwaltung bittet darum, dass der Gemeinderat hier der Verwaltung den Rücken stärkt und mit dem Vorgehen einverstanden ist, alles gemeinsam abzuarbeiten.
    Eine Terminierung mit PI ist erst nach den Osterferien Mitte/Ende April möglich.
    Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen zu.

- Der 2.Bürgermeister fragt wegen Einlagen in Dorfladen. Niemand hat etwas bekommen wegen Erklärung der Insolvenz.

- Der Umweltreferent erkundigt sich nach der Aufstellung über die gemeindlichen Photovoltaikanlagen.

- Eine Gemeinderätin wünscht sich eine Veranstaltung wie zum Beispiel „Wörthsee räumt auf“.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung